



129

Ausbau der Nahrungsmittelproduktion und neue Formen der Kooperation von Produzenten und Konsumenten 1918

Dass die Ernährungsfrage und damit auch das Verhältnis von Produzenten und Konsumenten in unterschiedlichen Milieus zunehmend anders gedacht und praktiziert wurden, zeigte sich auch an der Reaktion des Bundesrats, der auf die am Arbeiterkongress erhobenen Forderungen einging. In direkten Verhandlungen stellte er dem OAK eine Neuordnung des Rationierungswesens sowie die Schaffung einer Kommission für Ernährungsfragen in Aussicht, in der die Arbeiterschaft angemessen vertreten sein sollte.

Die Konfrontationspolitik wurde im Ernährungsbereich im Sommer 1918 ganz offensichtlich von einer Verhandlungsbereitschaft überlagert. Zahlreiche Akteure mit ganz unterschiedlichen politischen Überzeugungen durchliefen in dieser vitalen Frage «fundamentale Lernprozesse», die sie zur Einsicht führten, dass der Nahrungsmittelmangel zwar immer noch eine Frage von Verteilung und Kosten sei, aber eben auch eine Folge realer Mängelerscheinungen im Produktionsbereich, der nur durch die Konsumenten und die Produzenten gemeinsam, durch die Thematisierung der Produktion und ihrer Bedingungen, gelindert werden könne. Genau so, wie es verschiedene Akteure, unter ihnen auch Exponenten der Arbeiterbewegung, in der Praxis schon länger versuchten. Der im linksradikalen Milieu aktive Agronom und Kriegsdienstverweigerer Max Kleiber etwa war überzeugt, dass die «Industriellen» eine «viel vernünftigere Agrarpolitik als die Sozialdemokratie» betrieben, weil sie «unter Mithilfe des städtischen Proletariats» die Nahrungsmittelproduktion auf eine erweiterte Grundlage gestellt hatten.²⁵

Konkret meinte Kleiber die in der *Schweizerischen Vereinigung für Innenkolonisation und Industrielle Landwirtschaft* (SVIL) zusammengeschlossenen Industriellen. Die SVIL war im Juli 1918 auf Anregung des Agronomen und Lehrers von Max Kleiber, Hans Bernhard, und dem aus dem Umfeld der Arbeiterbewegung stammenden Jacob Lorenz vom kantonalen Ernährungsamt in Zürich gegründet worden. Mit der «Vermehrung der Bodenkultur» wollte die SVIL nicht nur die neuen Pflichten des Bundes erfüllen, sondern auch vermeiden, dass Arbeiter, wie im Frühling und Sommer 1918 in Winterthur, aus Protest gegen die mangelhafte Ernährung streikten. Hans Bernhard argumentierte, die Ernährungsfrage als «Sache des ganzen Volkes» könne nicht länger einfach an die bäuerliche Bevölkerung delegiert werden, sondern müsse von denjenigen gelöst werden, die sie auch verursacht hätten – also der Industriegesellschaft. Neben dem Zuspruch von linksradikaler Seite erfuhr die Tätigkeit der SVIL auch Unterstützung vom VSK, der mit der Gründung der *Schweizerischen Genossenschaft für Gemüsebau* (SGG) im Herbst 1918 begann, in genossenschaftlicher Form im grossen Stil Gemüse anzubauen. In vielen Fällen geschah das auf bisher brach liegenden Flächen, die von der SVIL urbarisiert worden waren. Begrüßt wurde dieser Ausbau auch in landwirtschaftlichen Kreisen. Für den Getreidezüchter Gustave Martinet beispielsweise stellte «cette collaboration active des non agriculteurs à la production alimentaire nationale [...] un des plus belles œuvres sociales de ces temps difficiles» dar.²⁶

Im Sommer 1918 begannen genossenschaftlich organisierte Produzentinnen die konfrontativen Beziehungen zwischen Produzentinnen und Konsumentinnen in Frage zu stellen. Die im Juli 1918 von Bäuerinnen

Grundbuch-Auszug

Liegenschaft Baden / 1090

Grundbuch-Typ: Eidgenössisch
Vermessung: Eidgenössisch

Form der Führung: Eidgenössisch

Zu beachten: die mit * bezeichneten Angaben haben keine Grundbuchwirkung.

Dienstbarkeiten:

- | | | |
|-------------------------------|-----|---|
| 17.08.1966 002-3140 | (L) | Kabelleitung, bis 17.08.2016, ID.002-2011/006848
z.G. Swisscom (Schweiz) AG, Ittigen
(UID: CHE-101.654.423) |
| 08.04.1968 002-1368 | (L) | Kanalisationsleitung gegen Anschlussrecht ID.002-1955/051254
z.G. LIG Baden/4583 |
| 13.03.2013 002-2013/1886/0(L) | | Fuss- und Fahrwegrecht , Nebenleistungspflicht gemäss Beleg ID.002-2013/004244
z.G. LIG Baden/3652 |
| 13.03.2013 002-2013/1886/0(L) | | Fusswegrecht , Nebenleistungspflicht gemäss Beleg ID.002-2013/004245
z.G. LIG Baden/3652 |
| 13.03.2013 002-2013/1886/0(L) | | Näherpflanzrecht ID.002-2013/004246
z.G. LIG Baden/3652 |
| 13.03.2013 002-2013/1887/0(L) | | Fuss- und Fahrwegrecht , Nebenleistungspflicht gemäss Beleg ID.002-2013/004248
z.G. LIG Baden/3673 |

Grundlasten:

keine

Vormerkungen: (Nachrückungsrechte siehe Grundpfandrechte)

keine

Grundpfandrechte:

keine

Hängige Geschäfte:

Tagebuchgeschäfte bis 25. Juni 2014: keine
Geometergeschäfte bis 28. Juni 2014: keine

5401 Baden, 30. Juni 2014


Urs Schmid
Notar und Grundbuchverwalter

A-Nr.	2013
Gebühr	Fr. 30.00
Porto	Fr. 02.00
Total	Fr. 32.00

BADEN

1:500

Parzellennummer: 1090, 3673



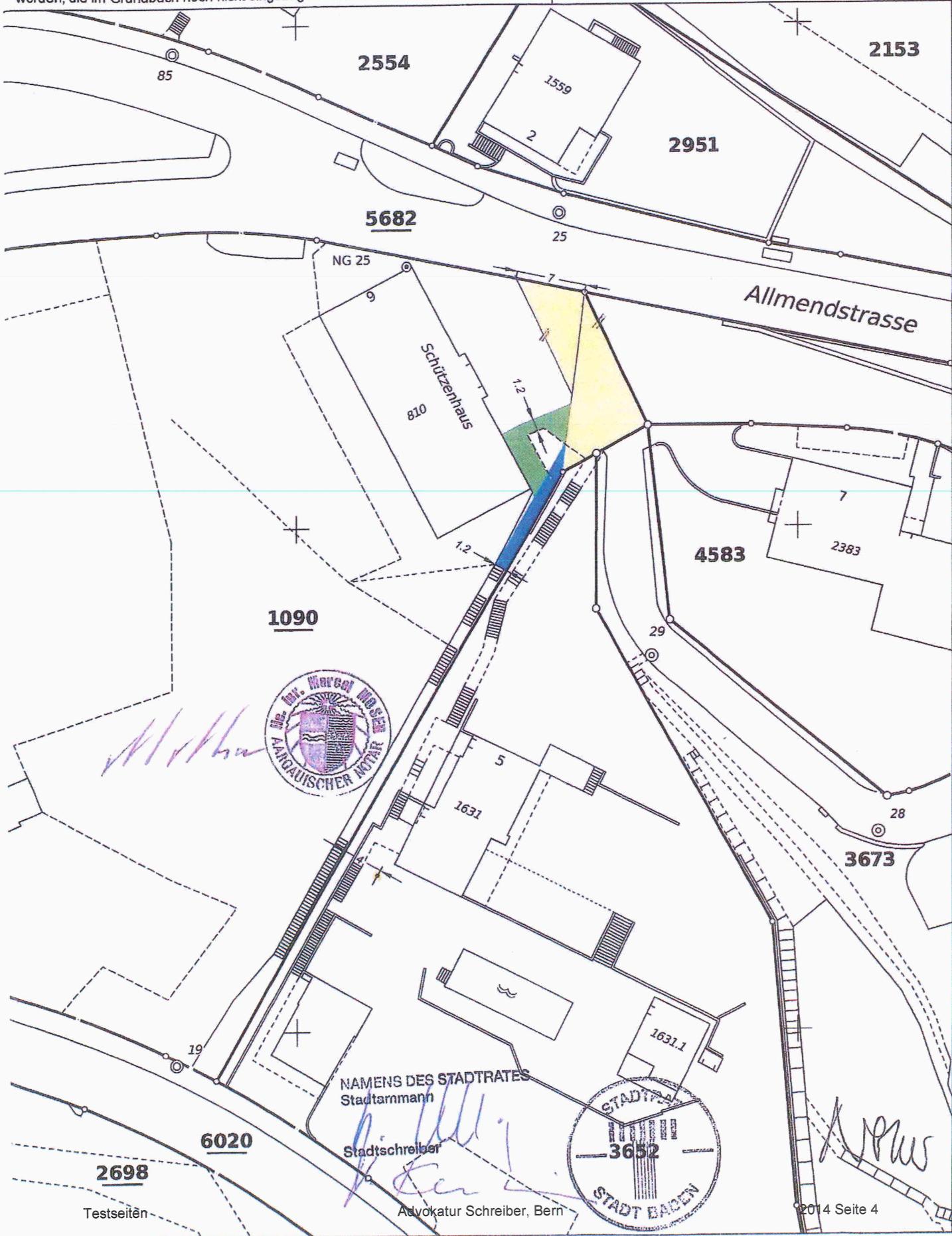
Katasterkopie

Legende: www.cadastre.ch/legende

Datenqualität: Standard AV93

Datum: 08.02.2013

Vorbehalt: Die unterstrichenen Kat.- Nummern sind in Mutationen einbezogen worden, die im Grundbuch noch nicht eingetragen sind.



⁵ Sie kann auch Papierausdrucke von elektronischen Dokumenten in nicht anerkannten Formaten beglaubigen. In diesem Fall bestätigt sie ausschliesslich das, was sie zuverlässig wahrnehmen kann.

Art. 13 Elektronische Beglaubigung einer eigenhändigen Unterschrift auf einem Papierdokument

¹ Bei der elektronischen Beglaubigung einer eigenhändigen Unterschrift auf einem Papierdokument wird dieses ganz oder teilweise, einschliesslich der Unterschrift, eingelesen.

² Die Urkundsperson fügt dem elektronischen Dokument das Verbal bei, dass die Unterschrift auf dem Papierdokument vom Unterzeichner oder von der Unterzeichnerin:

- a. in Anwesenheit der Urkundsperson eigenhändig geschrieben wurde; oder
- b. als eigene Unterschrift anerkannt wurde.

³ Sie signiert das mit dem Verbal versehene Dokument nach Artikel 3 Absatz 1.

Art. 14 Elektronische Beglaubigung einer elektronischen Unterschrift

¹ Bei der elektronischen Beglaubigung einer elektronischen Unterschrift fügt die Urkundsperson dem elektronischen Dokument das Verbal bei, dass die elektronische Signatur vom Unterzeichner oder von der Unterzeichnerin:

- a. in Anwesenheit der Urkundsperson selber vorgenommen wurde; oder
- b. als selber vorgenommene elektronische Signatur anerkannt wurde.

² Sie datiert und signiert das mit dem Verbal versehene Dokument nach Artikel 3 Absatz 1.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen⁶

Art. 14a⁷ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 21. September 2012

Das EJPD kann bis zur Bereitstellung des Registers nach Artikel 7 Bestimmungen erlassen, wie der Nachweis der Berechtigung zur Beurkundung ohne Abruf der Zulassungsbestätigung nach Artikel 3 Absatz 2 erbracht werden kann. Diese Bestimmungen gelten längstens bis 31. Dezember 2013.

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Nov. 2012 (AS 2012 5433).

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Nov. 2012 (AS 2012 5433).